

Intensive Vorbereitung

Von Robert Buchalik



Robert Buchalik
ist Rechtsanwalt
und Partner der
bb Sozietät.

Schon jetzt ist das neue Insolvenzrecht ein Erfolg. Es gilt jedoch: Nur wer sich professionell vorbereitet, kann sein Unternehmen mittels Insolvenzplanverfahren erfolgreich sanieren.

Schneller als erwartet, kommt die neu gefasste Insolvenzordnung in der Praxis an. Zum 1. März 2012 sind die Änderungen im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) in Kraft getreten. Zurzeit fehlt es zwar noch an verlässlichen Statistiken, da die gesetzlichen Vorgaben keine öffentliche Bekanntmachung vorsehen, wenn eine vorläufige Eigenverwaltung (§ 270a InsO) oder ein Schutzschirmverfahren (§ 270b InsO) vom Gericht angeordnet wird. Aber allein schon aus den Presseveröffentlichungen lässt sich erkennen, dass die Zahl der Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung seit der Gesetzesänderung zugenommen hat. Auch die meisten Gerichte identifizieren sich mittlerweile mit dem neuen Recht.

Positive Einstellung der Gerichte

Die Insolvenzgerichte stehen dem neuen Recht unerwartet positiv gegenüber. Vielleicht hat man die Rolle der Gerichte bislang sogar falsch eingeschätzt. Möglicherweise sind viele Richter erleichtert darüber, dass ihnen durch den starken Einfluss der Gläubiger Verantwortung abgenommen wird. Lediglich einige wenige Richter nehmen den Machtverlust nicht hin und versuchen dem verstärkten Einfluss der Gläubiger entgegenzuwirken. Sie verhindern zum Beispiel

die sofortige Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses unter Hinweis auf die zu hohen Kosten oder setzen sich über das Mitbestimmungsrecht der Gläubiger bei der Auswahl des vorläufigen Sachwalters hinweg. Mitunter verstreicht wichtige Zeit durch Nichtstun. All dies stellt für jede Sanierung unter Insolvenzschutz ein bedrohliches Szenario dar. Gleichwohl sind die aufgeführten Punkte, soweit bislang erkennbar, eher die Ausnahme. Gelegentlich trägt auch der insolvenzantragstellende Unternehmer eine Mitschuld.

Die Gerichte winken die meisten beantragten Verfahren problemlos durch. In einigen Fällen scheint es dennoch so, als würden die Gerichte allzu leichtfertig mit diesen neuen Verfahren umgehen. Eine Ursache dafür könnte die bislang noch zu geringe praktische Erfahrung im Umgang mit dem neuen Recht sein. Doch diese Vorgehensweise ist nicht im Interesse von Unternehmern und Beratern. Sollte die neuen Verfahren scheitern, weil Gerichte zu leichtfertig ihre Zustimmung erteilen, könnte dies für viele Skeptiker der Nachweis sein, dass es sich um einen gesetzgeberischen Rohrkrepiierer handelt.

Für eine professionell vorbereitete Sanierung unter dem Schutz des Insolvenzrechts ist die zuverlässige Planbarkeit der Umsetzung, des Zeitpunkts der Information der

wichtigsten Gläubiger und der Öffentlichkeit, der Einreichung des Antrags bei Gericht, der Vorlage des Plans, der Bestätigung des Managements usw. von eminenter Bedeutung. Diese Planbarkeit ist abhängig von der Handhabung des Rechts durch das örtlich zuständige Gericht, manchmal sogar durch den jeweiligen Richter. Aus diesem Grund sollten die Beteiligten bei der Vorbereitung eines Verfahrens all diese Aspekte berücksichtigen.

Wichtig ist, die einzelnen Schritte rechtzeitig zu erledigen, damit es nicht zu Überraschungen während des Verfahrens kommt. Nach dem neuen Recht ist die Antragstellung für den Insolvenzschuldner ohne professionelle Hilfe viel zu komplex, um einen in allen Belangen zulässigen Insolvenzantrag zu formulieren. Unter Insolvenzverwaltern kursiert die Feststellung: „Wer es als Insolvenzschuldner schafft, einen zulässigen Insolvenzantrag zu stellen, kann nicht insolvent sein.“

Umfangreiche Antragstellung

Für die Antragstellung bei Gericht sollte sich der Insolvenzschuldner unbedingt kompetenter Hilfe bedienen. Der Antrag zur Einleitung eines Schutzschirmverfahrens nach § 270b InsO oder einer vorläufigen Eigenverwaltung nach § 270a InsO ist sehr umfangreich und setzt die Erstellung von bis zu zwanzig zum Teil mehrseitigen Dokumenten voraus. Dazu gehört auch die Vorbereitung für den vorläufigen Gläubigerausschuss, dessen ausgewogene Zusammensetzung, die Verabschiedung einer Satzung und die Beifügung der Einverständniserklärung der benannten Personen, die in einem vorläufigen Gläubigerausschuss mitwirken. Die gesetzlichen Anforderungen an den Inhalt des Insolvenzantrags und seiner Anlagen sind ebenfalls erheblich. Diese umfassen ein Verzeichnis mit den Verbindlichkeiten des Unterneh-

mens, in dem unter anderem die höchsten Forderungen, die höchsten gesicherten Forderungen, die Forderungen der Sozialversicherungsträger sowie die Forderungen aus betrieblicher Altersversorgung zu nennen sind. Es sind ferner Angaben zur Bilanzsumme, zu den Umsatzerlösen und zur durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer des vorangegangenen Geschäftsjahres und einer Vielzahl weiterer Punkte zu machen. Fehler in den Anträgen bieten dem Gericht zu Recht Angriffspunkte, das Verfahren zu verhindern oder zu verzögern. Manchmal sind es nur reine Formalien, wie beispielsweise die fehlende Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben, die einen Antrag schließlich scheitern lassen.

Vorbesprechungen

Im Vorfeld eines solchen Verfahrens gilt es auch zu ermitteln, wie das Gericht denken und handeln wird. Bislang hat sich gezeigt, dass eine gute Vorbereitung und Abstimmung mit dem Insolvenzgericht zum Erfolg führt. Die Praxis hat verdeutlicht, dass die Vorbereitungsmaßnahmen sehr aufwändig sind. Ein vorläufiger Gläubigerausschuss, der schon im Vorfeld der Antragstellung gebildet wird, ist ein sinnvolles Instrument.

Zielführend sind außerdem Absprachen und Abstimmungen mit den wichtigsten Gläubigern sowie mit dem jeweils vorgeschlagenen vorläufigen Sachwalter. Ein solches Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt. Durch die gute Vorbereitung und frühzeitige Einbeziehung des Gerichts, der Gläubiger und des vorläufigen Sachverwalters kommt es in der Regel zu keinen ernsthaften Schwierigkeiten bei der Anordnung und Umsetzung des Verfahrens nach §§ 270a, 270b InsO. Umgekehrt zeigt sich, wer sich nicht professionell vorbereitet, muss mit erheblichen Schwierigkeiten

rechnen, was den angestrebten Erfolg des Verfahrens in Frage stellen kann. Ziel einer (vorläufigen) Eigenverwaltung ist, dass der Schuldner im „Driver´s Seat“ bleibt. Dazu sind im Vorfeld die wichtigsten Gläubiger zu überzeugen. Außerdem sollte sich der Insolvenzschuldner der Rückendeckung des angestrebten vorläufigen Sachwalters versichern.

Ohne die Unterstützung der Gläubiger und deren Mitwirkung schon im präsumtiven vorläufigen Gläubigerausschuss wird es ausgeschlossen sein, den angestrebten vorläufigen Sachwalter bei Gericht durchzusetzen. Aber auch der Sachwalter kann zu einem Stolperstein werden. Ein praxiserfahrener Sachwalter kann es schnell schaffen, einen vorläufigen Gläubigerausschuss nach seinen Vorstellungen zu bilden oder einen ausschließlich vom Gericht gebildeten vorläufigen Gläubigerausschuss zu beeinflussen. Das ist nicht im Sinne des Schuldners.

Das Ziel eines Verwalters kann es zum Beispiel sein, die vorläufige Eigenverwaltung in eine vorläufige Insolvenzverwaltung umzuwandeln. Oftmals wird die Forderung vorgebracht, dass ein Massedarlehen erforderlich sei. Der vorläufige Sachwalter wird sich regelmäßig weigern, die damit verbundenen Risiken zu übernehmen, um auf diese Weise die Position des vorläufigen Insolvenzverwalters übernehmen zu können. Diese Situation kann den schlecht beratenen Insolvenzschuldner dazu bewegen, dem Antrag auf Rücknahme der Eigenverwaltung zuzustimmen. Der Schuldner wird in den meisten Fällen nicht einmal beurteilen können, ob überhaupt ein Massedarlehen erforderlich ist.

Insolvenzgeldvorfinanzierung

Zu einer guten Vorbereitung gehört auch die Koordination der Insolvenzgeldvorfinanzie-

rung. Allen Banken, die eine Insolvenzgeldvorfinanzierung in ihrem Leistungsspektrum anbieten, fehlt gegenwärtig noch jegliche Erfahrung nach dem neuen Recht. Es herrscht eine große Unsicherheit, ob und in wieweit vorfinanziert werden kann. Jedoch kann eine nur eingeschränkte Vorfinanzierung zu einem nicht geplanten Liquiditätsengpass führen, der den gesamten Verfahrenserfolg gefährdet.

Schutzschirmverfahren

Wichtig ist die Beantwortung der Frage, ob es sinnvoller ist, ein Schutzschirmverfahren oder eine vorläufige Eigenverwaltung einzuleiten. Die weitergehenden Rechte des Insolvenzschuldners im Schutzschirmverfahren führen zu deutlich höheren Anforderungen an die Anordnung durch das Insolvenzgericht. Völlig unklar ist auch noch, wie Inhalt und Umfang der Bescheinigung für das Schutzschirmverfahren wirklich auszugestalten sind. Täglich lehrt die Praxis den Umgang mit dem neuen Gesetz. Der Katalog neuer und häufig auch überraschender Entscheidungen verlängert ständig. Dies ist jedoch bei derart einschneidenden Veränderungen für alle Beteiligten und einem in weiten Teilen völlig neuem Recht nicht anders zu erwarten gewesen.

Durch das neue Insolvenzrecht steigen die Sanierungschancen eines Unternehmens. Allerdings hilft das neue Recht nicht, wenn die Markt- und Wettbewerbsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann. Das neue Recht bietet eine fast vollständige Sicherheit für den Weg einer Planinsolvenz in Eigenverwaltung. Dabei behält der Unternehmer das Heft des Handelns in der Hand und kann die Zukunft des Unternehmens selbst beeinflussen. Die Zerschlagung des Unternehmens wird verhindert. Voraussetzung ist allerdings, dass die Vorbereitung stimmt.